



12.036

**DBG und StHG. Anpassung  
an die Allgemeinen Bestimmungen  
des StGB****LIFD et LHID. Adaptation  
aux dispositions générales  
du Code pénal***Différences – Divergences*

## CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.06.13 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.03.14 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.14 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.09.14 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.14 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.14 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.14 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
(= Eintreten)

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats  
(= Entrer en matière)

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Der Nationalrat ist am 11. März 2014 im Gegensatz zum Ständerat nicht auf die Vorlage eingetreten. Nachdem der Ständerat in der Sommersession am Eintreten festgehalten hat, beantragt die Kommission nun Eintreten auf die Vorlage. Wir führen erneut eine kurze Eintretensdebatte.

**Caroni** Andrea (RL, AR), für die Kommission: Diese Vorlage will verschiedene Bestimmungen im DBG und im StHG den allgemeinen Bestimmungen des StGB, namentlich dem neuen Verjährungsrecht, anpassen. Ich kann darauf verzichten, die verschiedenen Elemente daraus aufzuführen; wir haben ja bereits am 11. März 2014 eine ausführliche Eintretensdebatte geführt.

Der Grund dafür, dass wir damals nicht eintraten, war eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Verjährungsfristen für Steuerhinterziehung und für Steuerbetrug. Diese Uneinigkeit bewog die Kommission letztlich, die Vorlage in der Gesamtabstimmung abzulehnen, was in diesem Rat zum Nichteintreten führte. Inhaltlich waren wir uns aber im Klaren darüber, dass wir eine Reform anpacken müssen.

Nachdem der Ständerat am 17. Juni wiederum auf die Vorlage eintrat, kam das Geschäft zu uns zurück. Wir raufeten uns in der Kommission zusammen und beantragen Ihnen nun Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Eintreten beschlossen wir mit 9 zu 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen, in der Gesamtabstimmung verabschiedeten wir die Vorlage dann klar mit 16 zu 6 Stimmen. In der Detailberatung schlossen wir uns mit einer Ausnahme in sämtlichen Punkten ohne Diskussion dem Ständerat an. Die Ausnahme betrifft das Verhältnis von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug bei der Verjährung. Diesen Punkt besprechen wir später.

Namens Ihrer Kommission bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und auf die Vorlage einzutreten.

**Rime** Jean-François (V, FR), pour la commission: De quoi s'agit-il? Il s'agit en fait d'harmoniser les délais de prescription de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct et de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes au Code pénal. Le 11 mars 2014, notre conseil a tenu le débat d'entrée en matière, à la suite de quoi





## AB 2014 N 1522 / BO 2014 N 1522

notre conseil n'est pas entré en matière. La gauche voulait une harmonisation des délais vers le haut, donc des délais de prescription plus longs, et la droite désirait une harmonisation vers le bas. Le Conseil des Etats a maintenu sa décision d'entrer en matière.

La commission a décidé d'entrer en matière sur le projet, par 9 voix contre 7 et 6 abstentions, lors de sa séance du 23 juin 2014. Lors de la discussion par article, elle s'est surtout penchée sur les délais de prescription de l'action pénale en matière fiscale. Les membres de la commission s'accordent à penser que les délais de prescription doivent être plus courts pour les contraventions, par exemple en cas de soustraction d'impôts, qu'ils ne le sont pour les délits comme la fraude fiscale. Ils se rallient ainsi au Tribunal pénal fédéral qui avait rendu un arrêt dans ce sens en 2008.

Par 16 voix contre 6, la commission propose de ramener à dix ans le délai de quinze ans proposé par le Conseil fédéral pour la prescription des poursuites pénales en cas de contravention, et de maintenir quinze ans pour les délits, conformément à la proposition du gouvernement. La majorité estime que cela permettrait non seulement d'équilibrer les délais de prescription en matière de droit pénal fiscal, mais aussi d'obtenir des délais proportionnés par rapport à l'ensemble du droit pénal. Une minorité propose de fixer les délais de prescription à quinze ans pour les contraventions et à vingt ans pour les délits.

La commission vous propose donc d'entrer en matière sur ce projet.

**Müller Philipp (RL, AG):** Die FDP-Liberale Fraktion beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und sämtliche Anträge der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

In dieser Vorlage sollen die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und die Sanktionen für Vergehen im Steuerrecht an das Strafrecht angepasst werden. Nach einer Änderung im Strafrecht waren alle strafrechtlichen Verjährungsfristen verlängert worden. Im Bereich des Steuerrechts hat dies zu unsinnig langen Verjährungsfristen geführt.

Es gab grundsätzlich nur einen Streitpunkt in diesem Geschäft, dieser betrifft die Verjährungsfrist bei der vollendeten Steuerhinterziehung. Das war auch der Grund, wieso unsere Fraktion die Vorlage bei der letzten Behandlung nicht unterstützt hat. Heute gilt für die Übertretung eine Verjährungsfrist von sage und schreibe zwanzig Jahren. Der Bundesrat sah ein, dass dies viel zu lange ist. Er schlägt eine Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren vor, was jedoch immer noch unverhältnismässig lange ist, dies umso mehr, da die Frist für Steuerhinterziehung mit fünfzehn Jahren formal gleich lang wäre wie die für Steuerbetrug.

Zum Vergleich mit dem Strafrecht: Gemäss Vorschlag des Bundesrates würde sogar eine fahrlässige Tötung oder eine einfache Körperverletzung viel früher verjähren, als dies bei der vollendeten Steuerhinterziehung mit fünfzehn Jahren der Fall wäre. Erschwerend kommt hinzu, dass die Aufbewahrungsfrist für Akten der Buchhaltung nur zehn Jahre beträgt. Das einzige Beweismittel im Steuerstrafrecht ist nach fünfzehn Jahren somit gar nicht mehr vorhanden.

Nun hat die Kommission unseren Vorschlag einer Verjährungsfrist von zehn Jahren für die vollendete Steuerhinterziehung gutgeheissen. Diese Frist ist immer noch lang, doch kann sie von uns so unterstützt werden.

Unter dieser Voraussetzung können wir dem Gesetz zustimmen und bitten Sie, dasselbe zu tun.

**Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident):** Herr Matter verzichtet auf ein Votum und lässt mitteilen, dass sich die SVP-Fraktion für Eintreten ausspricht.

**Schelbert Louis (G, LU):** Die grüne Fraktion beantragt, der Minderheit zu folgen und auf die Vorlage nicht einzutreten.

Der Bundesrat schlägt in dieser Vorlage die Anpassung von Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und die Vollstreckung im Steuerrecht vor. Praktisch parallel dazu wird eine Revision des Steuerstrafrechts vorbereitet. Wenn dann diese zweite Vorlage in die eidgenössischen Räte kommt, wird sich das Parlament wohl erneut mit der Frage der Fristen befassen wollen. Wir empfehlen Ihnen, auf diese Doppelspurigkeit zu verzichten.

Im Übrigen mutet es auch seltsam an, wenn der Bundesrat im heutigen Zeitpunkt eine Vorlage unterbreitet, mit der Steuerdelikte, sei es bei der Verfolgung, sei es bei der Vollstreckung, früher verjähren. Das ist der Inhalt der heute diskutierten Gesetzesänderungen. Das Gegenteil müsste der Fall sein: Steuerdelikte, sei es Betrug oder Hinterziehung, sind keine Kavaliersdelikte. Richtig wäre es, sie konsequenter und hartnäckiger zu verfolgen, und nicht, sie früher verjähren zu lassen.

Im Sinne dieser Ausführungen bitten wir Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten.

**Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL):** Man kann wohl in guten Treuen sagen: Diese Vorlage ist nicht



gerade Ausdruck von gesetzgeberischer Klarheit. Das hat ja auch der Prozess mit dem Nichteintreten, dem Hin und Her und den Nachbesserungen vonseiten der Verwaltung gezeigt. Wir treten jetzt aber auf die Vorlage ein; sie soll eine Klärung bringen in Bezug auf die Verjährungsregelung bei Steuerdelikten. Diese hat in der Tat zu grosser Verwirrung und Rechtsunsicherheit geführt. Wir erachten es als richtig, dass die Verjährungsbestimmungen im Steuergesetz ersichtlich sind und nicht mithilfe einer Umrechnungsnorm im Allgemeinen Teil des StGB umgerechnet werden müssen, sodass für die Betroffenen völlige Intransparenz herrscht.

Die SP-Fraktion wendet sich aber ganz klar gegen jede Verkürzung der Verjährungsfristen bei Steuerdelikten, wie sie jetzt die Mehrheit der WAK-NR entgegen den Vorschlägen des Bundesrates beantragt. Wir werden nachher bei der Diskussion der Minderheitsanträge darauf zurückkommen; es geht um die Frist der Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug.

Wir bitten Sie, das Eintreten zu unterstützen – es gibt ja auch keinen anderen Antrag –, dann aber in der Detailberatung der Minderheit zu folgen.

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Die CVP/EVP-Fraktion votiert für Eintreten.

**Maier** Thomas (GL, ZH): Es kommt nicht häufig vor, hier aber schon: Wir erhalten bei diesem Geschäft quasi eine zweite Chance. Eigentlich geht es um etwas Einfaches, wenn auch gar Juristisch-Technisches, es geht um Verjährungsfristen bei der Strafverfolgung. Die Sanktionen für Vergehen im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sollen nachgeführt werden. Zum Glück – aus unserer Sicht – hat der Ständerat an seinem Eintretensbeschluss, gefasst mit 29 zu 0 Stimmen, festgehalten. Mittlerweile konnten wir in der Kommission mit einem Kompromissvorschlag auch eine Lösung mit der Festsetzung der Verjährungsfristen auf zehn Jahre finden. In Steuersachen gelten aus unserer Sicht eben andere rechtliche Grundlagen als im Strafrecht. Fakt ist auch, dass heute alle Dokumente während zehn Jahren in meist elektronischen Archiven aufbewahrt werden. Das heisst, dass es bereits nach zehn Jahren schwierig ist, mögliche Aktenabläufe und -prozesse in Bezug auf Steuerangelegenheiten zu rekonstruieren.

In dem Sinne sind wir in der Kommission noch einmal auf die Vorlage eingetreten, haben der Lösung mit zehn Jahren gemäss Antrag der Mehrheit und am Ende der ganzen Vorlage zugestimmt. Es ist eine zielführende, saubere Lösung. Ich bitte Sie, ihr ebenfalls zuzustimmen.

**Widmer-Schlumpf** Eveline, Bundesrätin: Beim aktuellen Wortlaut der Allgemeinen Bestimmungen des StGB besteht die Schwierigkeit, dass man bezüglich der Verfolgungs- und Verjährungsfristen für das DBG und das StHG immer umrechnen muss. Den Hauptpunkt der Revision, die Sie vor sich haben, bildet daher die Frage der Verfolgungs- und der Vollstreckungsverjährung und dann auch der Vergehenssanktionen im DBG und StHG. Wir wollen aber auch die Gelegenheit nutzen, um ein paar formelle Anpassungen zu

AB 2014 N 1523 / BO 2014 N 1523

machen, die sich vor allem aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergeben haben. Dann gab es ein paar weitere Gesetzesrevisionen, die uns richtig erscheinen; sie betreffen das Rechnungslegungsrecht usw. Und schliesslich haben wir noch ein "Entrümpelungsgesetz" gemacht, was auch Folgen auf die StHG- und die DBG-Revision hat. Eigentlich ist aber in Ihrem Rat nur die Frage der Verfolgungsverjährung zur Diskussion gestanden, etwas weniger die Frage der Vollstreckungsverjährung.

Die Bestimmungen des StGB müssen für das DBG und das StHG umgerechnet werden. Das geltende Verfolgungsverjährungsrecht kennt keine Unterbrechung, keinen Stillstand. Die Verfolgungsverjährung kann nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches Urteil gefällt worden ist. Bei den Fristen für die Verfolgungsverjährung hat der Bundesrat in der Vorlage keine Unterscheidung zwischen Übertretungen und Vergehen gemacht. Der Nationalrat hat diese Anpassungen jetzt gemacht. Die Mehrheit Ihrer WAK hat nun einen Antrag ausgearbeitet, der eine Anpassung vorsieht, welche eine Differenzierung betreffend Übertretungen und Vergehen enthält.

Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer hat mit Bezug auf die Fragen der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung gesagt, dass die Vorlage, wie sie bei Ihnen zur Diskussion steht, nicht gerade ein Produkt gesetzgeberischer Klarheit sei. Ich muss das anerkennen – das ist so. Das Produkt ist mit den Anträgen der Mehrheit der WAK klarer geworden. Daher möchte ich Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten. Wirklich umstritten waren nur noch diese Fragen der Verjährungsfristen.

Ich bitte Sie, einzutreten und die Vorlage im Sinne der Kommissionmehrheit zu verabschieden.

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Die Kommission beantragt, dem Ständerat zuzustimmen und auf die Vorlage einzutreten.



*Angenommen – Adopté*

**Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB**  
**Loi fédérale sur l'adaptation de la LIFD et de la LHID aux dispositions générales du Code pénal**

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Ziff. 1 Ersatz von Ausdrücken; Art. 32 Abs. 2; 85 Abs. 1; 126 Abs. 3; 146; 182 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule; ch. I introduction; ch. 1 remplacement d'expressions; art. 32 al. 2; 85 al. 1; 126 al. 3; 146; 182 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 1 Art. 184**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1*

...

b. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:

...

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Kiener Nellen, Pardini, Schelbert, Wermuth)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 1 art. 184**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1*

...

b. en cas de soustraction d'impôt consommée, par dix ans:

...

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Kiener Nellen, Pardini, Schelbert, Wermuth)

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Leutenegger Oberholzer** Susanne (S, BL): Einfach noch zur Klärung: Ich spreche zu Artikel 184 Absatz 1 Litera b DBG und zu Artikel 58 Absatz 2 StHG – das ist die eine Sache – und dann eben, wie der Präsident gesagt hat, zu Artikel 189 Absatz 1 DBG und zu Artikel 60 Absatz 1 StHG. Es geht also um diese beiden Gesetze.

Der Minderheitsantrag verlangt, mit dem Ständerat und mit dem Bundesrat, dass die Verfolgungsverjährung bei der Steuerhinterziehung fünfzehn Jahre beträgt. Heute sind es formell zwanzig Jahre, aber mit dem Ent-



scheid des Bundesgerichtes wurde diese Frist auf fünfzehn Jahre gesenkt. Die Verfolgungsverjährungsfrist von fünfzehn Jahren im Fall von Steuerhinterziehung entspricht damit der geltenden Praxis.

Anders lautet der Antrag der Mehrheit der WAK. Die Mehrheit der WAK will diese Frist auf zehn Jahre verkürzen. Es ist ein völlig falsches Signal, wenn man die Verjährungsfristen bei Steuerdelikten verkürzt. Wir müssen im Gegenteil alles daransetzen, dass die Verjährung nicht eintritt, dass alle Möglichkeiten genutzt werden können und dass auch nach aussen signalisiert wird, dass das nicht geht.

Wir nehmen zwar zur Kenntnis, dass nach dem ersten Urteil keine Verjährung eintritt, aber das Signal nach aussen mit dieser Verkürzung – ich spreche jetzt zum Kommissionssprecher deutscher Sprache – ist wirklich politisch falsch. Die Mehrheit begründet diese Verkürzung mit dem Hinweis, dass die Verjährungsfristen bei der Steuerhinterziehung und beim Steuerbetrug aufgrund des unterschiedlichen Unrechtsgehaltes dieser Delikte unterschiedlich angesetzt werden müssen. Es stimmt, Steuerhinterziehung ist eine Übertretung, Steuerbetrug ein Vergehen. Folglich ist es richtig, dass wir die Verjährungsfristen unterschiedlich ansetzen wollen.

Die Minderheit verlangt aber, dass man diese Anpassung nicht nach unten, sondern nach oben vornimmt. Im Falle der Steuerhinterziehung soll man es beim Entwurf des Bundesrates belassen, nämlich bei den fünfzehn Jahren, und beim Steuerbetrug, bei dem mehr kriminelle Energie dahintersteckt, soll man eine höhere Frist ansetzen, nämlich zwanzig Jahre. Damit haben wir sowohl rechtlich die Kongruenz hergestellt, als auch politisch das richtige Signal ausgesendet. Steuerdelikte sind keine Kavaliersdelikte; hier muss alles darangesetzt werden, dass wir politisch und rechtlich klar festhalten, dass keinerlei Anreize bestehen, irgendwelche Verjährungen zu begünstigen, was mit dem Antrag der Mehrheit tendenziell gemacht wird.

Ich bitte Sie, folgen Sie der Minderheit und setzen Sie politisch und rechtlich die richtigen Signale bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs.

**Kiener Nellen** Margret (S, BE): Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, die vier soeben von Frau Leutenegger Oberholzer begründeten Minderheitsanträge zu unterstützen.

Zuerst zu den beiden Minderheiten bezüglich vollendeter Steuerhinterziehung: Dort beantragt die Minderheit, bei vollendeter Steuerhinterziehung die Frist bei fünfzehn Jahren nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode anzusetzen. Sie folgt damit dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates. Ich verweise hierzu auf Seite 2883 der Botschaft, welche sämtliche Begründungselemente für diese gerechte Lösung bringt, die auch der heutigen Praxis

AB 2014 N 1524 / BO 2014 N 1524

entspricht, wie das Frau Leutenegger Oberholzer ausgeführt hat. Alles andere geht nicht; das betrifft auch den Antrag der Mehrheit, die gegen den Bundesrat, gegen den Ständerat die Steuerhinterziehenden schonen will, die im Vergleich mit der heutigen Praxis zurückkriechen will. Das würde auch ein völlig falsches Signal für alle anständigen und ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in diesem Land aussenden. Das sind sowohl Firmen wie auch Menschen, die anständig und ehrlich ihre Steuern zahlen und weiterhin zahlen möchten.

Rechtlich ist dazu zu sagen – und da beziehe ich mich auf das Votum von Kollege Philipp Müller, Sprecher der FDP-Liberalen Fraktion beim Eintreten -: Vergessen wir nicht, dass der Geltungsbereich der Steuerhinterziehung in der Schweiz sehr viel abdeckt, was in den meisten anderen Ländern schon lange als Steuerbetrug qualifiziert wird. Viele andere Länder kennen einen solchen leichteren Straftatbestand, die Steuerhinterziehung, gar nicht. Dasselbe gilt bezüglich der Artikel zur Verjährung der Strafverfolgung. Unterstützen Sie hier die gerechtfertigte Heraufsetzung auf zwanzig Jahre im Sinne der beiden Anträge der Minderheit Leutenegger Oberholzer.

Gestatten Sie mir als Finanzpolitikerin noch, darauf hinzuweisen, wie viel Fleisch hier am Knochen ist, wenn auch nicht schönes Fleisch: Es geht oft um Millionen, gesamthaft gar um Milliarden. Ich möchte hier nur einige gesicherte Zahlen zu Protokoll geben – über das Gesamtvolumen bei der Steuerhinterziehung durch Schweizer Steuerpflichtige wird ja kontrovers diskutiert, von 0 bis 100 Milliarden Franken können Sie alles lesen. Gesichert ist aber das Volumen der un versteuerten Vermögen, welche seit dem 1. Januar 2010 mittels der straflosen Selbstanzeige gemeldet wurden. Sie übertrafen alle Erwartungen: Es gab 20 219 Selbstanzeigen, inklusive der gemeldeten Erbanfälle mit Schwarzgeld. Es betraf vorher nicht deklarierte Vermögenswerte von rund 15 Milliarden Franken.

Les chiffres annoncés pour les dénonciations spontanées non punissables depuis le 1er janvier 2010 dépassent toutes les attentes: nous avons enregistré, dans tous les cantons, du 1er janvier 2010 à fin 2013, 20 219 dénonciations non punissables, comprenant également des successions. Il résulte de ces 20 219 dénonciations une somme d'environ 15 milliards de francs qui étaient auparavant soustraits au fisc. Cela dépasse toutes les prévisions, et la tendance va encore en augmentant. Ceci dit, bon nombre de mesures d'économies dans



les cantons et au sein de la Confédération n'auraient pas été nécessaires si les personnes qui se mettent, à cause de cette petite amnistie ou sur enquête pénale, à déclarer leurs fonds cachés avaient depuis des années déclaré leurs avoirs correctement, comme la grande majorité de la population et des firmes.

Bitte stimmen Sie diesen Minderheitsanträgen zu! Alles andere wäre eine schonende Behandlung der Delikte der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs, die in der Schweiz lange Jahre als Kavaliersdelikte behandelt wurden.

**Büchel** Roland Rino (V, SG): Geschätzte Kollegin Kiener Nellen, Sie greifen zu markigen Worten und zu ziemlich beeindruckenden Zahlen. Sie haben ein Steuerhinterziehungsvolumen von 100 Milliarden Franken erwähnt. Wie viele Steuern werden in der Schweiz eigentlich insgesamt bezahlt?

**Kiener Nellen** Margret (S, BE): Das können Sie den kumulierten Rechnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden entnehmen.

Ich gehe gerne auf die Frage nach dem Gesamtvolumen ein: Schauen Sie sich einmal die Publikation der Herren Schneider, Torgler und Schaltegger, "Schattenwirtschaft und Steuermoral", an. Dort lesen Sie auf Seite 50: "Die empirische Forschung zu Steuerhinterziehung deutet darauf hin, dass in der Schweiz zirka 23 Prozent allen Einkommens nicht versteuert wird." Da geht es nicht um die Lohnausweise, die von den Arbeitgebern direkt den Steuerverwaltungen zugeschickt werden, da geht es auch nicht um die AHV-, IV- oder BVG-Renten, die mit Rentenbescheinigungen nachgefragt werden können. Da geht es um andere Erträge, insbesondere um Zinserträge, um Erträge auf Anlagen, die entweder in der Schweiz oder anderswo auf der Welt, in Steueroasen, schwarz platziert sind. Wenn ich das Bruttohaushalteinkommen der Schweiz nehme, das bei über 400 Milliarden Franken liegt, und davon 23 Prozent gemäss Schneider, Torgler und Schaltegger berechne, komme ich auf ein Volumen von rund 100 Milliarden Franken. Bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 20 Prozent – was noch sehr tief ist – ergibt das einen Steuerausfall von 19 Milliarden Franken für Bund, Kantone und Gemeinden.

**Matter** Thomas (V, ZH): Geschätzte Kollegin, Sie selber reden ja von Schattenwirtschaft, und Schattenwirtschaft heisst primär Schwarzarbeit. Ich muss Ihnen sagen, dass Schwarzarbeit weder mit Zinserträgen noch irgendetwas mit dem Bankkundengeheimnis zu tun hat. Schwarzarbeit heisst, dass man das Einkommen nicht versteuert, aber auch Sozialleistungen wie AHV usw. nicht entrichtet. Ich glaube, dass die Schwarzarbeit in Sachen Steuerhinterziehung die Nummer eins in diesem Lande ist. Können Sie mir das bestätigen?

**Kiener Nellen** Margret (S, BE): Nein, das Gegenteil ist empirisch nachgewiesen. Sie bringen jetzt das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in die Diskussion ein. Dieses Gesetz ist natürlich auch sehr wichtig, aber die darin enthaltenen Sanktionen sind griffig, und die Bestimmungen werden auch entsprechend angewendet. Diese Sanktionen werden auch in der ganzen Schweiz statistisch erfasst – im Gegensatz zu den Steuerdelikten, die nach wie vor statistisch nicht erfasst werden, weil Ihre geschätzte Fraktion, Herr Kollege Matter, dagegen war. Sie waren noch nicht dabei, Sie können aber mithelfen, es zu ändern. Gerade Ihre Fraktion hat vor Ihrem Eintritt in den Nationalrat mehrfach Motionen von mir abgelehnt, die das Ziel hatten, endlich eine Steuerstrafstatistik für die Schweiz einzuführen und der Öffentlichkeit immerhin zu zeigen, ob Steuerbetrug überhaupt geahndet wird und, wenn ja, wie viele Steuerbetrüger pro Jahr verurteilt werden. Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf war mit dem gesamten Bundesrat immer dafür, dass diese Statistik vervollständigt wird. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Fraktion ihre Meinung ändert. Es gibt im Zusammenhang mit dieser Frage nächstens eine Abstimmung über eine Motion von mir.

**Meier-Schatz** Lucrezia (CE, SG): Mit dieser Vorlage sollen Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und Sanktionen für Vergehen im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches endlich harmonisiert werden. Es handelt sich weitgehend um formelle Anpassungen, die wir eigentlich schon seit Längerem hätten vornehmen können.

Es bestehen heute lediglich noch zwei Differenzen zum Ständerat. Um diese Differenzen geht es hier. Es geht um die Artikel 184 und 189 DBG. Es geht also nur noch um die Länge der Verjährungsfrist und um eine gewisse Harmonisierung der Grundsätze und deren Verankerung ins ordentliche Recht, denn bis anhin sind die entsprechenden Bestimmungen nur in den Übergangsbestimmungen enthalten.

Mit den Änderungen im StGB wurde die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung abgeschafft, was dazu führt, dass die Verjährungsfrist faktisch verkürzt wird, wobei zu vermerken ist, dass im StGB die Verfolgungsverjährungsfristen für das Steuerstrafrecht damals verlängert worden sind. Gemäss den Anträgen der Mehrheit haben wir somit nach wie vor zwei unterschiedliche Fristen: eine von zehn Jahren für einige Übertretungstat-



bestände, währenddem für den Steuerbetrug, also die schwerwiegendere Straftat, eine Verfolgungsverjährungsfrist von fünfzehn Jahren gilt. Das Bundesgericht hat diese unterschiedlichen Fristen beanstandet und festgehalten, dass für alle Übertretungen eine Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren gelten sollte.

Obschon die CVP-Delegation der WAK bei Artikel 184 nicht in der Minderheit aufgeführt ist, schliesst sich die

AB 2014 N 1525 / BO 2014 N 1525

CVP/EVP-Fraktion den Überlegung des Bundesgerichtes, des Ständerates und somit auch des Bundesrates an, im Wissen, dass es um eine formelle Anpassung geht. Wir machen Ihnen beliebt, dass Sie bei Artikel 184 die Minderheit unterstützen und für eine Frist von fünfzehn Jahren sind. Das habe ich bereits in der Frühjahrs-session so vertreten. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie hier die Frist von zehn Jahren – das war der damalige Antrag Pelli – auf fünfzehn Jahre erhöhen, wie dies die Minderheit möchte. Wir werden somit bei Artikel 184 die Minderheit unterstützen und dem Beschluss des Ständerates zustimmen.

Bei Artikel 189 werden wir aber dem Antrag der Mehrheit zustimmen, weil wir gegen eine Erhöhung der Frist auf zwanzig Jahre sind, wie dies die Minderheit beantragt. Wir sind überzeugt, dass wir eine Vereinheitlichung beider Fristen erzielen und dementsprechend auch den Vorgaben des Bundesgerichtes gerecht werden sollten.

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Die SVP-Fraktion, die FDP-Liberale Fraktion und die grünliberale Fraktion unterstützen den Antrag der Mehrheit. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

**Widmer-Schlumpf** Eveline, Bundesrätin: Frau Nationalrätin Meier-Schatz hat gesagt, dass es hier weitgehend um formelle Anpassungen gehe, es gehe um eine Harmonisierung der Verjährungsbestimmungen. Sie hat auch zu Recht darauf hingewiesen, dass es einen Bundesgerichtsentscheid gebe, in dem beanstandet werde, dass nicht bei allen Übertretungen die Verfolgungsverjährungsfrist gleich geregelt sei. Gerade das wollen wir hier nachholen, gerade das wollen wir hier machen.

Eine Differenzierung kann aber durchaus dort möglich sein, wo man dann zwischen Übertretungen und Vergehen unterscheidet; das ist vertretbar. Die Frage also, ob unterschiedliche Verjährungsfristen bei Übertretungen und Vergehen gelten sollen, kann man sicher stellen. Eine Differenzierung nach der Schwere der Tat und dann eben nach der Qualifizierung der Tathandlung als Übertretung oder Vergehen ist im StGB gang und gäbe: Dort haben wir – dies an die Adresse von Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer – eine Verfolgungsverjährung bei Übertretungen, die mehrheitlich unter zehn Jahren liegt, und eine Verfolgungsverjährung bei Vergehen, die in der Grössenordnung von durchschnittlich zehn Jahren liegt. Sie haben vielleicht noch in Erinnerung, dass wir bei Vergehen bei Wirtschaftsdelikten die Verfolgungsverjährung von sieben auf zehn Jahre erhöht haben. Hier sprechen wir jetzt davon – wenn wir den Antrag der Kommissionmehrheit übernehmen –, bei Übertretungen eine Verjährung von zehn Jahren einzuführen. So ist es von der Kommission gewollt. Das würde dem entsprechen, was man im Strafgesetzbuch für Übertretungen kennt. Bei Vergehen soll eine Verfolgungsverjährung von fünfzehn Jahren gelten, was sicher im Rahmen dessen ist, was im Strafgesetzbuch für Vergehen gilt, ja sogar noch etwas darüberliegt; aber das ist sicher auch gerechtfertigt. Diese Unterscheidung zwischen Übertretungen und Vergehen kann man, denke ich, machen – man soll sie auch machen und die Verfolgungsverjährung unterschiedlich ausgestalten.

In dem Sinne kann ich mit den Anträgen für eine Verjährungsfrist von zehn Jahren bei Übertretungen bzw. fünfzehn Jahren bei Vergehen einverstanden sein.

**Caroni** Andrea (RL, AR), für die Kommission: Wie Sie jetzt mehrfach gehört haben, geht es nur noch um diese eine Differenz, um die Länge der Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug.

Wenn hier davon gesprochen wird, dass die Mehrheit die Frist bei der Steuerhinterziehung angeblich verkürzen will, dann muss man Folgendes wissen: Gemäss altem Recht war bis 2002 die relative Verfolgungsverjährungsfrist für die Steuerhinterziehung schon einmal zehn Jahre, also das, was Ihnen heute die Mehrheit der WAK vorschlägt, nur die absolute war fünfzehn Jahre. Die Verfolgungsverjährungsfrist war allerdings für die Hinterziehung und den Betrug gleich, was eigentlich inkonsistent war. Mit der schematischen Übergangsregelung geriet das System dann ganz aus dem Lot. Die Frist beim Vergehen wurde von zehn auf fünfzehn Jahre erhöht, diejenige bei der Übertretung verdoppelte sich sogar auf zwanzig Jahre und war nun länger als diejenige für das Vergehen. Das war so schief, dass sogar das Bundesgericht eine Korrektur vornahm; heute betragen beide Fristen fünfzehn Jahre.

Bundesrat und Ständerat haben beantragt, diese Fristen so festzuschreiben. Ihre Kommission war noch etwas klüger. Sie möchte das System nun perfekt ins Lot bringen, indem die Fristen für eine Übertretung und ein Vergehen nicht beide fünfzehn Jahre sein sollen. Vielmehr soll eine Abstufung vorgenommen werden, wie sie



auch Kollegin Leutenegger Oberholzer selber angeführt hat.

Die Begründung dafür, dass wir ein System mit zehn und fünfzehn Jahren beantragen, ist folgende: Im Allgemeinen Teil des Strafrechts gibt es auch Bestimmungen zu den Übertretungen. Wissen Sie, wie schnell Übertretungen verjähren? Sie verjähren nicht nach fünfzehn, nicht nach zwölf und nicht nach neun Jahren, sondern nach drei Jahren, z. B. bei einer sexuellen Belästigung. Wenn gesagt wird, wir müssten ein Zeichen setzen, wir würden aus der Steuerhinterziehung ein Kavaliersdelikt machen, wenn wir unter fünfzehn Jahre gingen, dann müsste man ja konsequenterweise bei allen Übertretungen auf fünfzehn Jahre hinaufgehen; eine sexuelle Belästigung darf doch auch nicht ein Kavaliersdelikt sein. In Tat und Wahrheit gibt es im Strafrecht Bestimmungen zu Taten aller Schwere, von der Übertretung bis zum Schwerverbrechen. Entsprechend muss auch die Verjährung geregelt sein. Die Frist von fünfzehn Jahren wäre gemäss dem Allgemeinen Teil des Strafrechts eine längere Frist als diejenige für ein Vergehen, d. h. für die schärfere Kategorie. Eine Körperverletzung oder eine fahrlässige Tötung beispielsweise verjähren nicht erst nach fünfzehn Jahren. Die Steuerhinterziehung wäre also – verjährungsrechtlich gesprochen – nun ein noch schwereres Delikt als die erwähnten Vergehen. Das kann es ja auch nicht sein.

Wie schon erwähnt wurde, wären diese fünfzehn Jahre auch fünf Jahre länger als die Aufbewahrungsfrist für die Buchhaltung. Diese Dokumente sind bei der Steuerhinterziehung aber meist das einzige Beweismittel.

Es wäre nun, das ein weiterer Punkt, besonders widersinnig, wenn nach der Abstimmung am Schluss beide Fristen bei fünfzehn Jahren liegen würden; das könnte bei einer getrennten Abstimmung der Fall sein. Es könnte passieren, dass wir dann wieder diese Unebenheit haben, dass eine Übertretung und ein Vergehen also eine gleich lange Verjährungsfrist haben. In der Praxis wäre es dann aber sogar so, dass die Frist bei einer Hinterziehung länger wäre, weil sie später beginnt, nämlich nicht bei der Tat, sondern erst am Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Wenn Sie also ein kohärentes System schaffen wollen, das der Schwere der jeweiligen Tat angemessen ist und das auch in sich nach Übertretung und Vergehen, nach Hinterziehung und Betrug abgestuft ist, dann bitte ich Sie, bei beiden Abstimmungen der Mehrheit zu folgen.

**Rime** Jean-François (V, FR), pour la commission: On peut le constater une fois de plus: le débat devient très vite émotionnel lorsque l'on parle de la distinction entre soustraction fiscale et fraude fiscale. A ce sujet, j'aimerais vous rappeler les choses suivantes:

1. Une soustraction grave est très rapidement assimilée à une fraude. On parle d'une limite théorique d'au moins 600 000 francs et d'autres conditions devant être remplies. Voulons-nous vraiment criminaliser tous les gens qui, par du travail au noir – on en a pas mal parlé ce matin – ou qui, pour toute autre raison, ont manqué de faire figurer, plus ou moins intentionnellement, de petites sommes dans leur déclaration d'impôt? Non, je crois que ce serait faux, nous briserions la relation de confiance qui existe entre les citoyennes et les citoyens et l'Etat.

2. On a parlé aussi d'intérêts qui ne seraient pas déclarés. L'impôt anticipé est très élevé, et je crois qu'il joue son rôle.

AB 2014 N 1526 / BO 2014 N 1526

J'ai été étonné de la position exprimée par Madame Meier-Schatz. Je ne sais pas si elle parle au nom de la majorité du groupe PDC/PEV – elle ne nous l'a pas dit –, mais je constate qu'elle ne figure en tout cas pas parmi les cosignataires de la proposition de la minorité Leutenegger Oberholzer.

J'ai été par contre très content d'entendre Madame la conseillère fédérale Widmer-Schlumpf. Elle nous l'a dit à la fin de son exposé: elle peut soutenir la position de la majorité, bien que sans grand enthousiasme. Je vous demande donc d'en faire de même.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 12.036/10737)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Ziff. 1 Art. 185; 186 Abs. 1; 187 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 1 art. 185; 186 al. 1; 187 al. 1**





*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 1 Art. 189**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Kiener Nellen, Pardini, Schelbert, Wermuth)

*Abs. 1*

Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt zwanzig Jahre ...

**Ch. 1 art. 189**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Kiener Nellen, Pardini, Schelbert, Wermuth)

*Al. 1*

La poursuite pénale des délits fiscaux se prescrit par vingt ans ...

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 12.036/10738)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 58 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Ziff. 1 Art. 205c; 206; Gliederungstitel vor Art. 220b; Art. 220b; Ziff. 2 Art. 24 Abs. 1 Bst. c; 42 Abs. 3; 57bis Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 1 art. 205c; 206; titre précédant l'art. 220b; art. 220b; ch. 2 art. 24 al. 1 let. c; 42 al. 3; 57bis al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 58**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

Die Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung verjährt zehn Jahre nach Ablauf:

...

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Kiener Nellen, Pardini, Schelbert, Wermuth)

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 2 art. 58**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1, 3*



Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

La poursuite de la soustraction d'impôt consommée se prescrit par dix ans:

...

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Kiener Nellen, Pardini, Schelbert, Wermuth)

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Ziff. 2 Art. 59 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 2 art. 59 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 60**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Kiener Nellen, Pardini, Schelbert, Wermuth)

*Abs. 1*

Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt zwanzig Jahre ...

**Ch. 2 art. 60**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Kiener Nellen, Pardini, Schelbert, Wermuth)

*Al. 1*

La poursuite pénale des délits fiscaux se prescrit par vingt ans ...

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Ziff. 2 Art. 72p; 73 Abs. 3; 78; 78e; Ziff. II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 2 art. 72p; 73 al. 3; 78; 78e; ch. II**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2014 • Siebente Sitzung • 16.09.14 • 08h00 • 12.036  
Conseil national • Session d'automne 2014 • Septième séance • 16.09.14 • 08h00 • 12.036



(namentlich – nominatif; 12.036/10739)  
Für Annahme des Entwurfes ... 129 Stimmen  
Dagegen ... 58 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

AB 2014 N 1527 / BO 2014 N 1527